

Hinweise zur Wildfütterung. Aus gegebenem und jahreszeitlich bedingtem Anlass weisen wir darauf hin, dass alle Revierinhaber durch Art. 43 Abs. 3 BayJG verpflichtet sind, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. Als Notzeit gilt dabei ein in der Regel in der vegetationsarmen Periode gelegener Zeitraum, in dem das Wild keine oder zu wenig von den jeweiligen Revierverhältnissen her gegebene Äsung findet.